- Anwendung statistischer Methoden zur Beurteilung von Analysenergebnissen in der Wasseranalytik (8.2.),
- Eichung und Auswertung von Analysenverfahren und die Bestimmung der Verfahrenskenngrößen (8.3),
- Präzisionskontrolle und Richtigkeitskontrolle von Analysenergebnissen (8.4),
- Gleichwertigkeit von Analysenverfahren (8.5).

Die Ziffern in den Klammern sind die lfd. Nummern des Merkblatts "B-1/1" der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 1. März 1990.

4. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwassermessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur EKVO (StAnz. 1982 S. 2371) sowie die als Anlagen zu diesem Bescheid gehörenden Merkblätter der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Nr. B-1/1 und Nr. 1 — 5320/1)*) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Anzeigepflichten

Der Anerkennungsbehörde sind unverzüglich schriftlich

der Übergang der Untersuchungsstelle auf einen anderen Inhaber

- der vorgesehene Wechsel des Laborleiters oder seines Stellvertreters
- Wegfall von wesentlichen Laborausstattungen anzuzeigen.

Kassel, 31. Januar 1985

Der Regierungspräsident 38 — 79 b 06 27 B

191

StAnz. 7/1985 S. 385

Vorhaben der Firma Glasweberei Bruno Wendland, 3437 Bad Sooden-Allendorf

Bezug: Bekanntmachung vom 19. November 1984 (StAnz. S. 2434)

Der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den 6. März 1985 vorgesehene Erorterungstermin wird verlegt auf

Mittwoch, den 20. März 1985, 10.00 Uhr.

Versammlungsraum ist der Kleine Sitzungssaal im Hochzeitshaus, Marktplatz 9, 3437 Bad Sooden-Allendorf.

Kassel, 6. Februar 1985

Der Regierungspräsident 32 — 53 e 621

StAnz. 7/1985 S. 386

192

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Das große Hörmes bei Dieburg" vom 4. Februar 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das nordwestlich von Dieburg gelegene Feuchtgebiet wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Das große Hörmes bei Dieburg" besteht aus Flächen der Flur 19, Gemarkung Dieburg im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 13,63 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den aus Naß-, Streu- und Mähwiesen, Gehölzen sowie Röhricht- und Seggenbeständen bestehenden Bereich als Lebensraum für eine Vielzahl bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungsoder Anzeigepflicht;

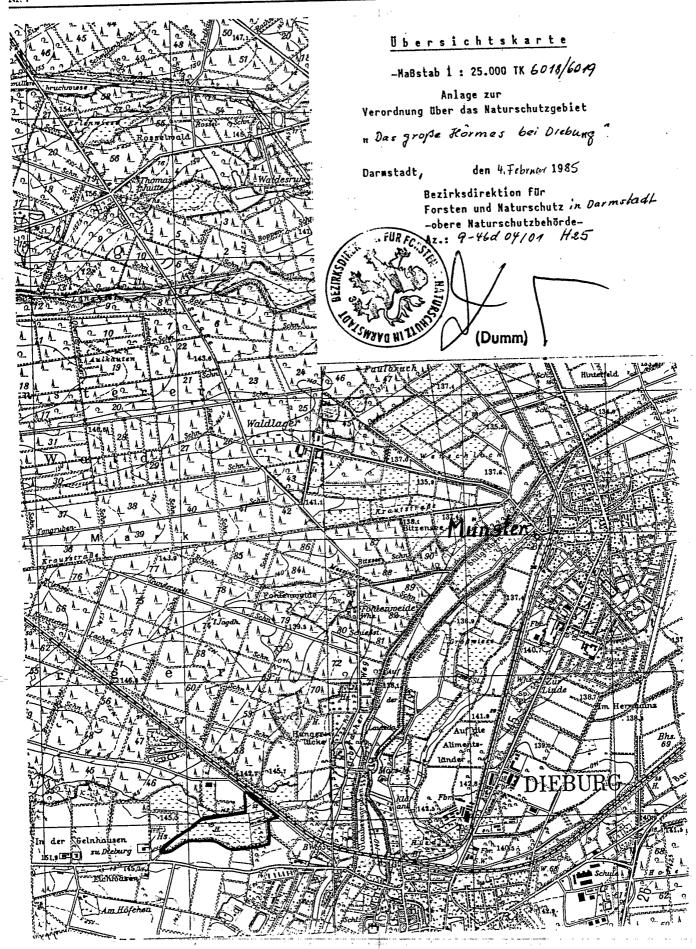
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotogfafieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. Wiesen zu beweiden oder vor dem 10. Juni zu mähen;
- 14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden:
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- Die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den unter § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- die Grabenräumung ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung der geschützten Waldgesellschaften dienen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver-

*) hier nicht veröffentlicht



- sorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- der Betrieb der Brunnenanlage Hergershausen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar auf den bewirtschafteten Grünlandflächen ohne den Bau jagdlicher Einrichtungen.

§ §

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verschen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt:
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;

- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
- reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. Wiesen beweidet oder vor dem 10. Juni mäht (§ 3 Nr. 13);
- 14. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
- 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
- 16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Februar 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gez. Dumm

StAnz. 7/1985 S. 386

193

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Einrichtung eines Fortbildungslehrganges für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung beim Verwaltungsseminar Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, ab 22. August 1985 einen Fortbildungslehrgang für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung mit nachstehendem Lehrplan durchzuführen:

Fachgebiet Stunden Technik des geistigen Arbeitens 10 Bürgerliches Recht 40 Staats- und Verfassungskunde 36 Politik Kommunalrecht 36 Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verwaltungsverfahren) 34 Personalwesen (Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht) 42 Verwaltungsorganisation (einschließlich Verwaltungstechniken) Finanzwesen 50 Offentliche Sicherheit und Ordnung 26 Soziale Sicherung 36 Wirtschaftskunde 32 Grundfragen sozialen Verhaltens — Umgang mit dem Bürger 26 Deutsch Zur besonderen Verfügung 4480

Zu den Fortbildungslehrgängen können zugelassen werden:

- a) Angestellte mit Lehrabschlußprüfung bzw. gleichwertiger Ausbildung in verwaltungsfremden Berufen und Stenosekretärinnen
- b) Angestellte, ohne systematische bzw. abgeschlossene Ausbildung wie auch
- c) Angestellte, die die Dienstanfängerprüfung bzw. Abschlußprüfung als Auszubildende des Ausbildungsberufs "Verwaltungsangestellte(r)" vor längerer Zeit abgelegt haben.

Lehrgangsteilnehmer/innen, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen, können nach Besuch des Lehrgangs die Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf "Verwaltungsfachangestellte(r)" ablegen. (Prüfungsordnung vom 19. November 1981 — StAnz. S. 2222 —).

Die übrigen Lehrgangsteilnehmer/innen können sich der Fortbildungsprüfung nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178) unterziehen.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 21. Juni 1985 beim Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, vorzunehmen.

Darmstadt, 11. Februar 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 7/1985 S. 388

194

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) am Verwaltungsseminar Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes richtet ab 15. April 1985 einen AdA-Lehrgang ein. Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden und wird jeweils montags und dienstags in der Zeit von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung (14. Juli 1977 — StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 828,— DM, für Nichtmitglieder 1 032,— DM.

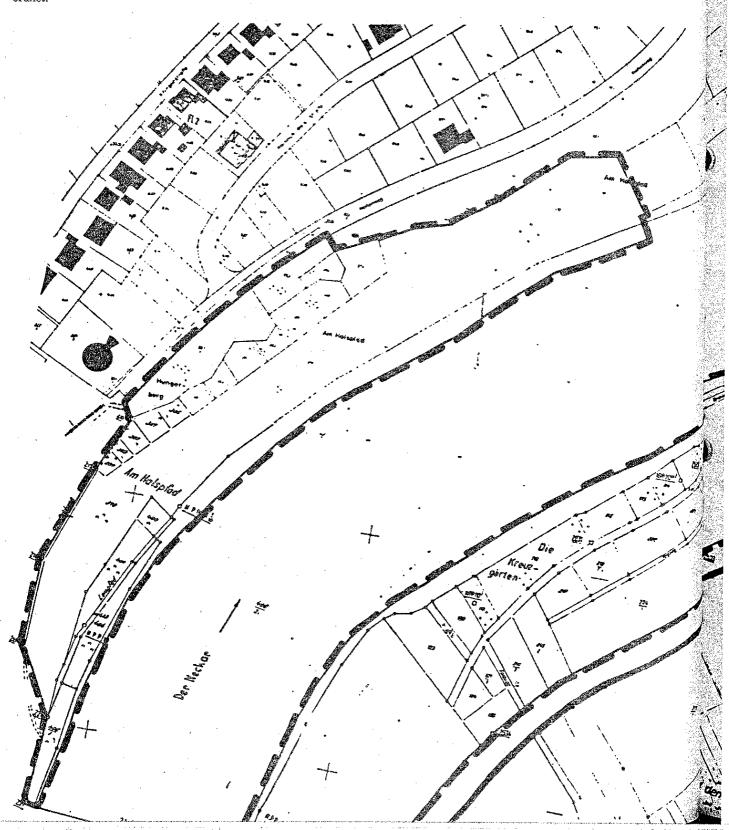
Anmeldungen bitten wir umgehend, spätestens bis zum 15. März 1985, an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15. 6100 Darmstadt, zu richten.

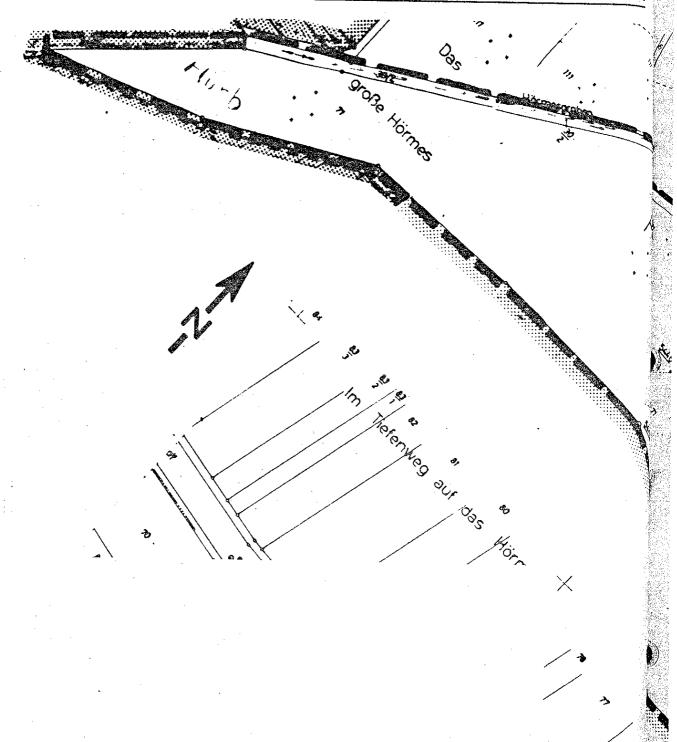
Darmstadt, 11. Februar 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar StAnz. 7/1985 S. 388 1051

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:





Artikel 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Das große Hörmes bei Dieburg" vom 4. Februar 1985 (StAnz. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ (

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.".

Abgrenzungskarte, Maßstab 1:2000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Das große Hörmes bei Dieburg"

---- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:

Darmstadt-Dieburg

Stadt: Gemarkung: Dieburg Dieburg

Flur:

19